

**Einkommensteuerpflicht für in Hongkong
angestellte Arbeitnehmer bei Erbringung der
Arbeitsleistung außerhalb Hongkongs**

Mai 2009

Newsletter No. 81 (DE)

1. Generelle Übersicht

a. Einführung

In Hongkong wird die Einkommensteuer als Gehaltssteuer ("Salaries Tax") bezeichnet. Die Gehaltssteuer ist in der "Inland Revenue Ordinance" (IRO) geregelt. Einzelpersonen werden nach ihrem jährlichen Arbeitseinkommen veranlagt.

Einkünfte, die nicht aus der Arbeit entstehen, wie Dividenden und Veräußerungsgewinne, die sich aus dem Verkauf von Anteilen ergeben, unterfallen nicht der Besteuerung Hongkongs.

Das Einkommen eines Arbeitnehmers unterliegt der Gehaltssteuer, während das Einkommen eines Selbstständigen der Gewinnsteuer ("Profit Tax") unterworfen ist.

Das Steuerjahr in Hongkong ist vom 1. April bis zum 31. März.

b. Territorialprinzip

Bezüglich der Gehaltssteuer gilt das Territorialprinzip mit der Folge, dass sie nur dann erhoben wird, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit in Hongkong herrührt oder von einer solchen abgeleitet werden kann (Section 8(1)):

*(1) Salaries tax shall, subject to the provisions of this Ordinance, be charged for each year of assessment on every person in respect of his **income arising in or derived from Hong Kong** from the following sources-*

- (a) any office or employment of profit; and*
- (b) any pension.*

Die Definition des Einkommens beinhaltet Löhne, Gehälter, Boni, Zuteilungen, Zahlungen des Arbeitgebers in Pensionsfonds und Gratifikationen. Es beinhaltet weder Leistungen eines Pensionsfonds außerhalb Hongkongs noch eine Kompensation für den Verlust der Arbeit.

c. Steuersatz in Hongkong

Es gibt die nachfolgend dargestellten beiden Gehaltssteuerraten, wobei ein Wahlrecht zugunsten der niedrigeren Alternative besteht:

Newsletter No. 81 (DE)

- Durchschnittlicher Steuersatz iHv. 15% des "abgabepflichtigen Einkommens" nach allen Abzügen oder
- eine progressive Rate des "abgabepflichtigen Einkommens", die nach allen Abzügen und Freibeträgen erhoben wird. Der progressive Steuersatz beträgt:

i. Ersten	HK\$40,000	2%
ii. Zweiten	HK\$40,000	7%
iii. Dritten	HK\$40,000	12%
iv. Restliches Einkommen		17%.

2. Gehaltssteuer bei im Ausland erbrachter Arbeit

a. Grundsätzliche Betrachtung

Im Zusammenhang mit dem Territorialprinzip ist Folgendes zu beachten:

Für die Festlegung, ob es sich um ein Hongkong Employment (source of employment) handelt sind für das Hongkonger Finanzamt (IRD) generell drei Faktoren von Relevanz:

- a. where the contract of employment was negotiated and entered into, and is enforceable;*
- b. the place of residence of the employer;*
- c. the place of payment of the employee's remuneration.*

Danach wird grundsätzlich ein Hongkonger Anstellungsverhältnis angenommen, **wenn alle** drei Faktoren vorliegen, mit der Konsequenz, dass Einkommenssteuer in Hongkong anfällt.

Es ist hierbei aber darauf hinzuweisen, dass die Hongkonger Steuerbehörden sehr genau jeden Einzelfall prüfen und ggfs. eine umfangreiche Dokumentation verlangen, für den Fall, dass eine Einkommensbesteuerung in Hongkong widersprochen wird.

So nimmt das Hongkonger Finanzamt so gut wie immer ein „Hongkong Employment“ an, wenn der Arbeitgeber „resident in Hongkong“ ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitsvertrag außerhalb Hongkongs verhandelt und auch unterzeichnet worden ist.

In dem Fall, eines Arbeitnehmers aus den USA, bei dem alle vertraglichen Details in den USA verhandelt und finalisiert wurden, hat das **Board of Review** folgende Ausführungen getätigt:

Newsletter No. 81 (DE)

„He (the employee) was not employed by any company in the United States and he was not subject to any master and servant relation with any United States company. His master and servant relation was clearly with the company in Hong Kong with whom he entered into an employment contract. In the circumstances of this case the fact that he was physically in the United States when he received the employment contract is not material.¹”

b. Arbeit außerhalb Hongkongs erbracht

Dennoch enthält das Hongkonger Steuerrecht eine klare Regelung in Bezug auf die Besteuerung von Einkommen, welches durch Dienstleistungen verdient wird, die außerhalb Hongkongs erbracht werden (Section 8(1A)(b)):

(1A) For the purposes of this Part, income arising in or derived from Hong Kong from any employment:

(a).....

*(b) **excludes** income derived from services rendered by a person who-*

(i) is not employed by the Government or as master or member of the crew of a ship or as commander or member of the crew of an aircraft; and

(ii) renders outside Hong Kong all the services in connection with his employment; and

*(c) **excludes** income derived by a person from services rendered by him in any territory outside Hong Kong where-*

(i) by the laws of the territory where the services are rendered, the income is chargeable to tax of substantially the same nature as salaries tax under this Ordinance; and

(ii) the Commissioner is satisfied that that person has, by deduction or otherwise, paid tax of that nature in that territory in respect of the income

Danach wird in Hongkong gezahltes Einkommen, das sich auf im Ausland erbrachte Dienstleistungen bezieht, von der Gehaltssteuer ausgenommen, soweit sich die Steuerbehörden damit begnügen, dass bereits in einer ausländischen Jurisdiktion Steuern auf das Einkommen gezahlt wurden.

¹ Case No. D8/92, 7 IRBRD 107

3. Absatzmöglichkeiten

Da der generelle Steuersatz in Honkong einer der niedrigsten weltweit ist, bestehen in Bezug auf die Möglichkeit Zuwendungen gleich welcher Art vom Einkommen abzusetzen sehr enge Grenzen.

Danach sind nur drei (3) Arten von Abzügen in Betracht, die bei dem zu versteuernden Einkommen in Ansatz gebracht werden können.

- a. *Outgoings and Expenses;*
- b. *Concessionary deductions, and*
- c. *Allowances (ausgenommen sind Steuerzahler die den Standardsteuersatz bezahlen).*

Die folgenden Aufwendungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2008/09 vom zu versteuernden Einkommen absetzbar:

- Karitative Beiträge bis zu einer Höhe von 35% des persönlichen Einkommens²;
- Ein Beitrag zur Wohnbetreuung für Eltern oder Großeltern bis zu einer Höhe von HK\$60,000 pro Jahr;
- Darlehenstilgungen für ein Eigenheim, bis zu HK\$100,000 pro Jahr für maximal 10 Jahre;
- Pensionsbeiträge bis zu HK\$12,000 pro Jahr;
- Abschreibungen auf Fabriken und Maschinen, die für die Erarbeitung des Einkommens bzgl. der Gehaltssteuer von Bedeutung sind;
- Ein persönlicher Freibetrag von ca. HK\$108,000 für Ledige bzw. HK\$216,000 für Verheiratete;
- Ein Kinderfreibetrag von HK\$50,000 für jedes Kind;
- Für abhängige Eltern, Großeltern, und Geschwister ein Betrag von HK\$30,000 für jede Person;
- Für abhängige behinderte Personen ein Betrag von HK\$60,000;
- Ein Betrag von HK\$60,000 für Fortbildungskurse des Arbeitnehmers.

² Nach Abzug von Kosten und Abschreibungen.

Newsletter No. 81 (DE)

4. „Housing Benefits“

a. Einführung

In Bezug auf sogenannte „Housing Benefits“ ist darauf hinzuweisen, dass diese **nicht abzugsfähig** sind und daher bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens in Ansatz gebracht werden müssen.

Diese trifft auch für den Fall zu, dass die anstellende Firma die Miete für die Wohnung in Hongkong bezahlt und diese dem Arbeitnehmer für die Dauer seiner Beschäftigung in Hongkong „kostenlos“ zur Verfügung stellt.

Gemäß Section 9(1)(b) und (c) unterfällt der sogenannte „rental value“ dem zu versteuernden Einkommen des Arbeitnehmers.

(1) Income from any office or employment includes-

(a).....

*(b) the **rental value of any place of residence provided rent-free by the employer or an associated corporation:***

*(c) where a **place of residence is provided by an employer or an associated corporation at a rent less than the rental value**, the excess of the rental value over such rent;.....*

Dabei wird maßgeblich unterschieden, ob die Zurverfügungstellung zu 100% erfolgt, oder zu einem geringeren Entgelt, als der tatsächliche Mietpreis.

b. Zurverfügungstellung zu 100%

Sofern die Zurverfügungstellung zu 100% erfolgt berechnet sich die Hinzurechnung zu dem zu steuerndem Einkommen danach, ob es sich

- i. um eine Wohnung oder Serviced Apartment; oder
- ii. um zwei (2) Räume in einem Hotel, Hostel oder Boarding House; oder
- iii. um einen (1) Raum in einem Hotel, Hostel oder Boarding House handelt.

Newsletter No. 81 (DE)

Art der Unterkunft	Anteil der Hinzurechnung in % (zu versteuerndem Einkommen)
Wohnung oder Serviced Apartment	10%
zwei (2) Räume in einem Hotel, Hostel oder Boarding House	8%
ein (1) Raum in einem Hotel, Hostel oder Boarding House	4%

c. Anteilige Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer

Falls die Firma dem Arbeitnehmer eine Wohnmöglichkeit zu einem geringeren Entgelt, als dem tatsächlichen Mietpreis zu Verfügung stellt, dann müsste der Arbeitnehmer die Differenz zwischen der Hinzurechnung zu seinem zu versteuerndem Einkommen und den von ihm tatsächlich getätigten Zahlungen versteuern.

Newsletter No. 81 (DE)

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Publikation weitergeholfen zu haben und stehen Ihnen für weitergehende Informationen jederzeit gerne zur Verfügung:

LORENZ & Partners (Hong Kong) Co., Ltd.

20/F Central Tower

28 Queen's Rd., Central

Hong Kong SAR

Tel: +852(0) 252 814 33

Fax: +852 (0) 301 402 19

E-Mail: hongkong@lorenz.co.th

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwendet, die in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dieser eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.